

## Informationsgesellschaft und Kulturflatrate

### Kommunismus im Kulturbetrieb?

von Gerhard Pfennig

**1**  
Alle, die angesichts der zunehmenden Probleme mit illegalen Downloads von Inhalten aus dem Internet keine Lösung finden, schlagen in jüngster Zeit gern die Einführung einer »Kulturflatrate« vor. Je weiter der Abstand von der urheberrechtlichen Realität, desto enthusiastischer die Unterstützung dieser Idee.

In Wirklichkeit geht es darum, Downloads und gesetzlich verbotene Vervielfältigungen zum »privaten und sonstigen eigenen Gebrauch«, zu deren Herstellung eine »offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird« (§ 53 Abs. 1 UrhG), also eine illegale Quelle benutzt wird, nachträglich durch eine Pauschalvergütung zu legalisieren. Diese Einschränkung wird jedoch nicht deutlich formuliert. Durch Verwendung des Begriffs Flatrate wird suggeriert, die Abrechnung von Internetnutzungen, aber auch die Verwendung digitaler Träger, ob legal oder illegal bespielt, könne auf einfache Weise pauschal abgerechnet werden.

Die im Rahmen der Flatrate geleisteten Zahlungen sollen also im Extremfall dazu dienen, sämtliche Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken, die auf digitalen Trägern oder im Internet verbreitet werden, pauschal zu vergüten. Zu diesen Werken zählen nach der Definition des Urheberrechtsgesetzes z.B. Texte, Bilder,

*Prof. Dr. Gerhard Pfennig* ist Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und Geschäftsführer der Stiftung Kunstfonds.



Foto: Franz Fischer

Filme und Musikwerke ebenso digitalisierte Bücher und Kunstwerke, deren Nutzung üblicherweise nur aufgrund eines zwischen dem Urheber bzw. einem Werkvermittler (Verleger, Produzent) und dem Konsumenten geschlossenen Kauf- oder Nutzungsvertrags gestattet ist, soweit nicht besondere gesetzliche Ausnahmenvorschriften kostenfreie oder kostenpflichtige Nutzung ohne Genehmigung ermöglichen.

Genauso gut könnte man den Bundestag auffordern, angesichts zunehmender Laddiebstähle eine Flatrate

für den Einkauf in Supermärkten einzuführen: Gegen Zahlung einer von der Finanzverwaltung vom Konto abgebuchten Pauschalsumme hätte jeder Bürger und jede Bürgerin das Recht, sich in den Supermärkten ihrer Wahl kostenlos mit Lebensmitteln zu bedienen, ohne dabei strafbar zu werden. Das Finanzamt würde die Einnahmen dann an die Supermarktketten verteilen.

**2**  
Spaß beiseite: Die Diskussion leidet vor allem daran, dass kaum jemand konkret definieren kann – oder will – was der Begriff der »Kulturflatrate« bezeichnet und welche Nutzungen zu wessen Gunsten damit bezahlt werden sollen. Flatrates werden derzeit z.B. von Telekommunikationsunternehmen angeboten: gegen eine Pauschalzahlung kann der Kunde nach Belieben telefonieren. Allerdings kommt es bei solchen Pauschalen auf das Kleingedruckte an: nur ganz bestimmte Leistungen sind umfasst, und mit ihren technischen Mitteln kontrolliert die Gesellschaft, was kostenlos ist und was nicht. Um eine simple Kultur-Flatrate handelt es sich bei den Rundfunkgebühren, die von einer staatlichen Kommission festgesetzt und von der GEZ einkassiert werden. Hier ist der Eigentümer eines Empfangsgeräts gesetzlich verpflichtet, eine Zwangsabgabe zu entrichten, ganz unabhängig von seinem individuellen Medienkonsum – die Gebühr hat auch zu bezahlen, wer lediglich den Wetterbericht sehen will.

**3**  
Die Urheber und Rechtsinhaber – Produzenten und Verleger – verfolgen die Debatte aus unterschiedlichen Positionen. Diejenigen, die etwas verschenken wollen, sind ohnedies nicht betroffen: Schon heute kann jede Urheberin und jeder Urheber nicht nur ihr Werk verschenken, sondern auch der Öffentlichkeit die Nutzung ohne Vergütung freistellen: Niemand ist gehindert, ein Gedicht, ein Bild, einen Text in das Internet zu stellen und es jedermann zum kostenlosen download anzubieten. Ein geregeltes Verfahren für diese kostenlose Nutzung bieten die »Creative Commons«-Lizenzen, durch die der Anbieter außerdem zumindest versuchen kann, die Nutzung auf bestimmte

Zwecke zu begrenzen. Er verfügt jedoch nicht über wirkliche Sanktionsmöglichkeiten gegenüber denjenigen, die diese für zulässig erklärte Nutzung überschreiten. Solche Lizenzen sollen vor allem dazu dienen, im Bildungs- und Wissenschaftsbereich den freien Zugang zu Forschungsergebnissen ohne die Einschaltung von Verlagen zu erleichtern. Deshalb werden sie vor allem von Autoren unterstützt, die von ihrer schriftstellerischen Arbeit nicht leben müssen. Creative-Commons-Lizenzen ermöglichen in vielen Fällen sogar den Eingriff in die Werksubstanz, das heißt Veränderung oder Fortentwicklung der Vorlage. Diese Fälle würden von einer Flatrate gar nicht erst erfasst.

Für die Urheber aber, die von ihrer Arbeit leben wollen und müssen, stellt sich eine zentrale Frage: Warum sollen sie eigentlich darauf verzichten, aus der Verwertung ihrer individuellen kreativen Arbeit eine individuell und an ihrem Marktwert orientierte Vergütung zu erzielen? Warum soll der Songwriter, der einen Hit kreiert hat, darauf verzichten, nicht nur die Goldene Schallplatte zu erwerben, sondern gleichzeitig aus den Erlösen seiner Kreation reich zu werden? Warum soll sich im Rahmen einer Pauschalabrechnung der Regisseur des Erfolgsfilms auf eine Vergütungsebene mit dem Regisseur eines ambitionierten, aber wenig beachteten Dokumentarfilms stellen? Warum sollte sich in Zukunft ein kreativer Mensch überhaupt noch bemühen, außerordentliche und andere überragende Leistungen zu vollbringen, wenn er weiß, dass seine Vergütung am Ende von einer gigantischen Verteilmaschine (»Kreativitätsfonds zur Verwaltung der Kulturflatrate«) bestimmt, berechnet und ins Verhältnis zu den Leistungen anderer kreativer Menschen gesetzt wird? Verwenden wir noch einmal das Beispiel der Lebensmittel-Flatrate: Warum sollte der Käufer im Rahmen einer Flatrate minderwertige Waren aus dem Laden entnehmen, wenn ihm höchste Qualität ebenso zur Verfügung steht?

Erstaunlich an der Diskussion ist, dass die in den Siebziger Jahren unter partizipatorischen Gesichtspunkten gestellte Forderung nach einer »Kultur für alle« nun in der Hochblüte der Marktwirtschaft in 21. Jahrhundert fortentwickelt werden soll in ein System des materiellen Zugangs auf kulturelle Güter

durch alle Konsumenten ohne jegliche Unterscheidung nach individuellen Produzenten bzw. Qualität zum Einheitspreis. Ausgerechnet im Bereich der Kultur, die, wie der Kulturstaatsminister jüngst festgestellt hat, materiell so dürftig ausgestattet ist, dass sich Sparbemühungen nicht lohnen sollen? Oder verwechseln die Erfinder einer Kulturflatrate vielleicht bewusst staatlich subventionierte »Hochkultur« mit nicht subventionierter Massenkultur, sprich Musikindustrie und Bezahlfernsehen? Und wollen sie lediglich den Zugang zu derartigen kommerziellen Produkten über eine aus der Mottenkiste des Sozialismus stammende pauschalierte Abgabe erleichtern? Soll im Rahmen dieser Flatrate zukünftig auch der Theaterbesuch und die Zeitungslektüre kostenlos ermöglicht werden?

#### 4

Erstes Ergebnis: Eine Diskussion über eine Kulturflatrate kommt ohne klare Zielsetzungen und Definitionen nicht aus; wer ihre

Einführung fordert, muss klar und deutlich sagen, welche Nutzungen abgedeckt werden sollen, ob legaler und illegaler Werkzugang in einen Topf geworfen werden sollen und schließlich auch definieren, wer der Nutznießer einer solchen Vergütung sein soll und in welchem Umfang von wem eine Wertung zwischen Inhalten getroffen werden soll, um z.B. Hollywoodkino und Pornofilm zu unterscheiden. Schließlich sollte er schon am Beginn der Diskussion darüber nachdenken, wie die Bevölkerung auf eine derartige Flatrate reagiert und in welcher Höhe sie überhaupt der breiten Masse der ohnedies gebeutelten Steuerzahler zuzumuten sein wird; die Erfahrung lehrt, dass selbst die von manchen Politikern als Höchstbelastung genannte Summe von 5 Euro pro Haushalt bei den Nutzern auf breite Ablehnung stoßen wird, während Fachleute bei vorsichtiger Kalkulation allein für die pauschale Abrechnung sämtlicher genutzter Internetinhalte auf eine monatliche Pauschale von mindestens 200 Euro pro Haushalt und Monat kommen. Eine weitere Frage

ist: Funktioniert eine solche Flatrate überhaupt auf nationalem Niveau, oder muss sie weltweit realisiert werden?

#### 5

Wer allerdings die Flatrate ablehnt, muss sich fragen lassen, warum die Diskussion überhaupt entstehen konnte, vor allem, welche Konzepte die Kulturwirtschaft entwickelt hat, um den durch die technische Entwicklung erleichterten Zugang, auch den illegalen, mit vernünftigen Vergütungsmodellen zu ermöglichen oder ggf. zu verhindern.

Es geht darum, die Internetnutzung im Kreislauf einer Kulturwirtschaft handhabbar zu machen und das System von Leistung und Gegenleistung aufrechtzuerhalten. Hier ist durchaus festzustellen, dass breite Teile der Kulturwirtschaft über einen längeren Zeitraum hinweg der Entfaltung des Internets und seiner Nutzungsmöglichkeiten tatenlos zugeschaut haben bzw. sehr traditionelle Mittel der Kontrolle der Werkvermittlung bevorzugt haben, um dann festzustellen, dass

## Debatte: Herausforderung Digitalisierung

»Digitalisierung« als gesellschaftliche Herausforderung betrifft in hohem Maße die Kulturpolitik, denn die Realität hat den Ordnungsrahmen in vielen Bereichen bereits weit hinter sich gelassen. Insbesondere die Interessen gesellschaftlicher und kultureller Akteure und Partner sind in letzter Zeit Gegenstand von Auseinandersetzungen und Debatten geworden. Digitalisierung und Internet sind schon lange dabei, sich vom Nischenthema weg in die Mitte der Gesellschaft zu entwickeln, und die neue Bundesregierung hat angekündigt, sich den Herausforderungen zu stellen. Man darf auf die Entwicklungen in der begonnenen Legislaturperiode gespannt sein. Welche neuen Rahmenbedingungen und Spielregeln werden ausgehandelt werden? Wie wird mit den Möglichkeiten und neuen Freiheiten, wie mit den Gefahren /Gefährdungen und Bedrohungen umgegangen werden? Wie wird der Interessenausgleich zwischen Zugangsermöglichung und Rechtemanagement geregelt werden?

Beispiel Google Books: Während auf der einen Seite der Zugriff auf eine riesige Bibliothek im Internet und die Sicherung des kulturellen Erbes gefeiert wird, worin auch eine riesige Chance für die (kulturelle) Bildung gesehen werden kann, werden auf der anderen Seite Bedrohungsszenarien entwickelt. »Enteignung der Kreativen Klasse« und »Kulturbolschewismus« waren die eher harmloseren Kampfrufe in den Debatten der letzten Monate.

Dabei kann von Enteignungen in den meisten Fällen gar keine Rede sein. Geht es doch im Kern darum, bestehende Praktiken, die

sich durch technische Möglichkeiten entwickelt haben, einem Recht zu unterwerfen, das für ganz andere Sachverhalte entwickelt worden ist.

Hintergrund hierfür ist der restriktive Charakter des Urheberrechts: So ist etwa auch das Zitieren aus einem Werk nur erlaubt durch eine »Schrankenregelung«. – Ein Aspekt, der auch bei der aktuellen Debatte um die Einführung eines Leistungsrechts für Verlage von Bedeutung ist.

Und dann die Musikindustrie: Nachdem sie jahrelang Kampagnen gefahren hat, um den privaten Tausch auf deutschen Schulhöfen zu skandalisieren und zu kriminalisieren, hat sie es geschafft, ihre Sichtweise und Zielsetzung in ihrer Begrifflichkeit in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, und man kann hieran – ebenfalls paradigmatisch – aufzeigen, wie Begriffe in der Politik hegemoniale Wirkung entfalten. Da kann dann auch Radiohören zu Piraterie und Diebstahl werden. Das Wort »Privatkopie« hört man kaum noch, es scheint nur noch »Raubkopien« zu geben.

Und »Piraten«: Der Erfolg der schwedischen Piratenpartei ist auch darauf zurückzuführen, dass die Internetinfrastruktur dort relativ früh gut ausgebaut war und mit einem Schlag weite Teile der Bevölkerung durch einen Akt der vermeintlichen Rettung des Urheberrechts kriminalisiert wurde. Man besetzte das diskriminierende Schimpfwort einfach positiv und hatte einen griffigen Namen. Auch in Deutschland konnte eine Partei mit gleichem Namen bei der letzten Bundestagswahl einen Achtungserfolg erzielen.

Selbstverständlich finden Verstöße gegen das geltende Urheberrecht statt. Zu selten werden in den Auseinandersetzungen jedoch die kulturellen Dimensionen betrachtet. In den sechziger Jahren etwa spielten die Piratensender wie Radio Veronika, das von einem Schiff vor der holländischen Küste außerhalb der Drei-Meilen-Zone aus sendete, eine Vorreiterrolle für die Etablierung popkultureller Sendeformen. (»Piraten« waren sie eher wegen der fehlenden Lizenz, wie später die politischen Sender wie etwa Radio Dreyecksland). Und es wurde Nachfrage generiert, Nachfrage nach Schallplatten, die man in den meisten Schallplattenläden der damaligen Zeit noch gar nicht bekam. Der Importboom setzte dann allerdings ziemlich schnell ein und das Musikgeschäft hat davon eher profitiert. – Mittlerweile ist das als Laienauschplattform YouTube (ebenfalls von Google aufgekauft) auch von der Musikindustrie als Werbekanal entdeckt worden. Im Zeitalter der Aufmerksamkeitsökonomie verändern sich damit auch die Distributionswege.

Deshalb wird auch die Frage aufgeworfen, ob das bestehende Urheberrecht überhaupt noch zeitgemäß und nicht vielmehr an die Erfordernisse der digitalen Welt anzupassen sei. Weitere Stichworte sind hier: Open Access und Open Licence sowie Kulturflatrate.

Zwei Autoren beleuchten in diesem Heft den Vorschlag einer »Kulturflatrate« aus unterschiedlichen Perspektiven und ordnen sie kulturpolitisch ein. Sie kommen dabei zu unterschiedlichen Gewichtungen. Aber die Debatte beginnt ja erst.

(J.H.)

ihre Vorstellungen dieser Entwicklung nicht gerecht werden. Inzwischen haben sie – sehr spät – verstanden. Musik-Download z.B., die mittlerweile von der Firma Apple (iTunes) und anderen Anbietern, im Handymarkt von Nokia (»comes with music«) erfolgreich angeboten werden, kommen um Jahre zu spät, weil die Nutzer sich inzwischen an Tauschbörsen mit freiem Zugang zu Werken gewöhnt haben und nur mühsam zu überzeugen sind, zum legalen Erwerb von Kulturgütern zurückzukehren. Aus diesem Grunde herrscht höchste Nervosität im Verlagsbereich, in dem der Boom der E-Books – und damit die Gefahr der Piraterie bzw. des kostenlosen Downloads – soeben einsetzt. Die fieberhafte Suche nach Geschäftsmodellen hat begonnen.

Am Ende wird im Hinblick auf die klassischen Kulturprodukte kein Weg an der individuellen Abrechnung der Nutzer, allerdings in der Form der Mikropayments, die aus dem Internethandel in allen Bereichen gut bekannt und eingeführt sind, vorbeiführen. Es müssen auch Möglichkeiten eröffnet werden, in Form begrenzter Pauschalzahlungen bestimmte Nutzungen auf breiter Front zu sanktionieren und abzurechnen. Je einfacher dies wird, desto weniger attraktiv werden illegale Downloads sein. Der in Frankreich beschrittene Weg der Bestrafung der Nutzer illegaler Quellen durch Internetzugang wird eher den gegenteiligen Effekt haben, zu Recht hat die alte Bundesregierung diese Option verworfen.

## 6

Beispiele für diese Art der Zahlungsweise auf begrenzten Märkten bestehen seit langem: So hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Jahr 1966 die urheberrechtlich so genannte »private Vervielfältigung«, also die Aufzeichnung von Werken, die aufgrund von Verwertungsverträgen zwischen Gema und Sendern für die Erstsendung bereits lizenziert worden sind, mit einer pauschalen Gebühr belegt. Der Mitschnitt wurde rechtlich als »Zweitverwertung« allgemein erlaubt, aber vergütungspflichtig gemacht. Der Bundestag hat im Gesetz von 1966 erstmals eine allgemeine Vergütungsregel – eine erste Flatrate – für diese Form der privaten Aneignung geschaffen. Das System wurde seither in vielfältiger Form ausgebaut und deckt heute weite Bereiche dieser Zweitverwertung ab, z.B. die Fotokopie sowie die Aufzeichnung mit Recordern. Im Rahmen der Urheberrechtsreform zum 1.1.2008 wurde das Vergütungssystem reformiert. Die Mitschnittabgabe erfasst nun auch Geräte wie PCs, MP3-Player oder Speichermedien wie Memosticks, bleibt jedoch beschränkt auf die juristisch so genannte »private Vervielfältigung«, d.h. die Weiternutzung von Werken, die bereits aufgrund von Verwertungsverträgen zwischen den

Produzenten der Werke und den Nutzern auf der ersten Verwertungsstufe vergütet wurden und ist beschränkt auf legale Quellen.

Es ist durchaus denkbar, dieses System der Verwertung auszubauen. Jedoch muss die bei den bisherigen Flatrates für die Urheber bedrückende Erfahrung berücksichtigt werden, dass diejenigen, die schon heute eine derartige begrenzte »Flatrate« bezahlen müssen, z.B. öffentliche Einrichtungen, die für das Fotokopieren in Schulen oder Intranetverbreitung in Universitäten zahlungspflichtig gemacht werden, wenig Neigung aufbringen, die von ihnen oder ihren Institutsnutzern verwerteten Werke tatsächlich angemessen zu vergüten. Bereits hier zeigt sich nämlich, dass der gute Wille des Bundesgesetzgebers, solche Verwertungen – vorerst in den Nutzungsbereichen Bildung und Schule – im Gleichschritt mit der Entwicklung der Technik zu erleichtern, im Wesentlichen auf Kosten der kreativen Menschen erfüllt wird, denen es zunehmend schwer fällt, angemessene Vergütungen für diese begrenzten Flatrates bei privaten und öffentlichen Nutzern durchzusetzen.

Eine weitergehende Möglichkeit der pauschalen Lizenzierung wurde in den nordischen Staaten entwickelt: Dort werden für bestimmte Bereiche der primären Nutzung, also der Erstverwertung von Werken durch Privatpersonen, staatliche Institutionen oder die Kulturwirtschaft sogenannte »extended licenses« angewandt, d.h. zwischen einzelnen wesentlichen Nutzern und Gewerkschaften der Kulturschaffenden ausgehandelte tarifähnliche Verträge, die für allgemein verbindlich erklärt werden und sämtliche Rechtsanbieter erfassen, deren Werke auf einem bestimmten Markt genutzt werden. Zumindest wird hier die Gewähr geschaffen, dass ein einmal verhandeltes Vergütungsniveau eingehalten wird.

Im Ergebnis wird man also den populistischen und verschwommenen Vorschlag der Kulturflatrate zur Kompensierung legaler wie illegaler Downloads nur entgegenreten können, wenn man drei Elemente der Lizenzierungspraxis ausbaut und stärkt:

1. Die individuelle Lizenzierung und Abrechnung in der Form des elektronischen Mikropayments für die Nutzung von Werken, die im Internet verbreitet werden;
2. die auf urhebergesetzlicher Regelung beruhende, die individuellen Rechte einschränkende Vergütungsregel für standardisierte Nutzungen von Werken vor allem im Bereich der Erziehung, Bildung und Wissenschaft sowie
3. schließlich die erleichterte Lizenzierung des Erwerbs größerer Werkblöcke zur Verwertung im Rahmen von erweiterten Lizenzverträgen, die für ganze Branchen und Werkkategorien verbindlich vereinbart werden, und eine angemessene Ver-

gütung der Urheber und eine vereinfachte Bezahlungsform ermöglichen.

Es wäre dringend geboten, im Interesse der Entwicklung der Kulturwirtschaft diese unterschiedlichen Modelle zu analysieren und fortzuentwickeln. Niemand sollte sich dagegen der Illusion hingeben, dass es jemals gelingen könnte, eine Flatrate in einem international vernetzten Distributionsnetz für Kulturgüter wie dem Internet zu etablieren und alle Staaten auf einen gemeinsamen Nenner der Einführung und Abwicklung einer Pauschalvergütung für alle Nutzungen zu verpflichten.

## 7

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Kulturflatrate wollen manche Zeitgenossen ein zweites Problem erledigen: das Recht der individuellen Urheber, auf Integrität und Autonomie ihrer Werke zu bestehen und selbst zu entscheiden, wann und von wem ihr Werk verändert, manipuliert oder weiter entwickelt wird, soll abgeschafft werden. Vielen Nutzern des Internet erscheint dieses »Urheberpersönlichkeitsrecht« veraltet. Sie begehren freien Zugang auch auf das Werk selbst, sobald dieses digitalisiert, d.h. der Manipulation mit technischen Mittel weitgehend schutzlos ausgeliefert ist.

Wer nur unter Hinweis auf diese technische Entwicklung freien Zugriff auf fremde Kreativität fordert, verhält sich allerdings nicht anders als derjenige, der vor 100 Jahren Inhalte eines gedruckten Buches in sein eigenes Buch überführt hat, ohne den ursprünglichen Autor zu befragen. Es gibt keine Begründung dafür, dass allein der erleichterte technische Zugriff auf Werke den Schutz der Kreativität des ursprünglichen Autors beenden sollte: Niemand ist gehindert, seine eigene Kreativität einzusetzen und selbst schöpferisch tätig zu werden; aber kein Urheber kann lediglich unter Hinweis auf die leichte Aneignungsmöglichkeit kalt enteignet und gezwungen werden, zukünftig mit anzusehen, wie andere Leute, die sich das Leben erleichtern wollen, seine Kreativität sich nicht nur zunutze machen, sondern seine schöpferischen Produkte verändern, sampeln und in veränderter Form verwerten.

Aus meiner Sicht ist es deshalb mehr als abwegig, die Forderung aufzustellen, in das Urheberrechtsgesetz nun auch den Schutz der »Nutzer« der Werke aufzunehmen, d.h. diesen gesetzlich zu ermöglichen, sich fremde Werke anzueignen und damit umzugehen. Dies mag in bestimmten Bereichen der Musik zu interessanten Ergebnissen geführt haben. Die Entwicklung einer Collagen-Kultur, in der Werke lediglich als Steinbruch für sekundäre Kreativität verstanden werden, kann nicht im Interesse der Entwicklung einer Kulturgesellschaft liegen.